

Protokoll
über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Gemeinde Frankenwinheim
am Montag, den 30.01.2023 im Rathaus in Frankenwinheim
Beginn 19:30 Uhr

Vorsitzender:	Fröhlich Herbert, 1. Bürgermeister
Schriefführerin:	Reichl Marcella
Anwesend:	Kunzmann Otto, 2. Bürgermeister
	Barthelme Jutta
	Böhm Juliane
	Förster Martin
	Graf Tobias
	Gunkel Christian
	Hauck Ines
	Schmitt Michael

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden durch den Vorsitzenden am 26.01.2023 zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen.

Die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war somit gegeben.

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan „Schlossgarten III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Schlossgarten II“.
- Billigung und Satzungsbeschluss.
2. Vorstellung und Beschluss der getrennten Abwassergebühr für das gesamte Gemeindegebiet.
3. Information über den Anschluss der Kläranlage Brunnstadt an die Stadt Gerolzhofen.
4. Anzeige der Beseitigung.
Abbruch von Nebengebäuden auf der Fl.Nr. 94 und 95 in der Gemarkung Frankenwinheim.
- 4.a Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Gebäude mit Denkmalschutz in der Gemarkung Frankenwinheim.
5. Isolierte Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf der Fl.Nr. 786/32 in der Gemarkung Frankenwinheim.
6. Sonstiges.

Zu Beginn der Sitzung stellt Bürgermeister Herbert Fröhlich den Antrag, den zusätzlichen Tagesordnungspunkt „4.a Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Gebäude mit Denkmalschutz in der Gemarkung Frankenwinheim“ mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme des zusätzlichen Tagesordnungspunktes „4.a Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Gebäude mit Denkmalschutz in der Gemarkung Frankenwinheim“ zu.

Anwesend: 9

Ja: 9

Nein: 0

1. Bebauungsplan „Schlossgarten III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Schlossgarten II“. **- Billigung und Satzungsbeschluss**

Eine Mitarbeiterin des beauftragten Ingenieurbüros aus Würzburg gibt der Gemeinde die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis.

Der nächste Schritt wäre nun, die Erschließungsplanung durchzuführen.

Beschluss

Die durch das Planungsbüro Braun dem Gemeinderat vorgelegten Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans „Schlossgarten III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Schlossgarten II“, Gemeinde Frankenwinheim, in der Fassung vom 30.01.2023, entsprechen den Vorstellungen des Gemeinderats und enthalten bereits alle veranlassten redaktionellen Überarbeitungen und Berichtigungen. Redaktionelle Anpassungen und Überarbeitungen stellen keine inhaltlichen Änderungen dar. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Entwurf des Bebauungsplans „Schlossgarten III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Schlossgarten II“, Gemeinde Frankenwinheim, mit den zugehörigen Planungsunterlagen, jeweils in der Fassung vom 30.01.2023, werden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wird hiermit durch den Gemeinderat der Bebauungsplan „Schlossgarten III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Schlossgarten II“,

Gemeinde Frankenwinheim, in der Fassung vom 30.01.2023, als Satzung beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss des Bebauungsplans „Schlossgarten III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Schlossgarten II“, Gemeinde Frankenwinheim, ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Schlossgarten III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Schlossgarten II“, Gemeinde Frankenwinheim, in der Fassung vom 30.01.2023, in Kraft.

Anwesend: 9

Ja: 9

Nein: 0

2. Vorstellung und Beschluss der getrennten Abwassergebühr für das gesamte Gemeindegebiet

Bürgermeister Herbert Fröhlich stellt um 19:48 Uhr die Nichtöffentlichkeit her und bittet die Zuhörer und die Presse, den Saal zu verlassen.

Der Geschäftsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen informiert den Gemeinderat kurz über die grundlegenden Bestimmungen der getrennten Abwassergebühr.

Um 19:57 Uhr wird die Öffentlichkeit durch Herrn Bürgermeister Herbert Fröhlich wieder hergestellt.

I.

Die jetzigen Entwässerungsgebühren beziehen sich –neben einer Grundgebührenausschließlich auf die Frischwassermenge.

Bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr werden

- a) die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über eine Niederschlagswassergebühr und
 - b) die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung über eine Schmutzwassergebühr und ggf. eine Grundgebühr
- finanziert.

Maßgeblich für den Umstieg vom jetzigen Gebührenmaßstab auf die gesplittete Abwassergebühr ist das Unter- bzw. Überschreiten der sog. Erheblichkeitsschwelle. Bei der Erheblichkeitsschwelle wird ermittelt, ob die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über 12 % der Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung betragen.

Der Umstieg vom jetzigen Gebührenmaßstab auf die gesplittete Abwassergebühr kann freiwillig erfolgen, wenn die sog. Erheblichkeitsschwelle unterschritten wird. Dabei hat jedoch die Gemeinde nachzuweisen, dass die Erheblichkeitsschwelle unterschritten wird. Ein Umstieg auf die gesplittete Abwassergebühr ist jedoch zwingend, wenn der Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung über 12 % der Gesamtkosten beträgt. Obwohl noch keine konkrete Ermittlung der Kostenmassen vorliegen, kann wohl angenommen werden, dass diese Erheblichkeitsgrenze von 12 % in der Regel wahrscheinlich überschritten werden dürfte. In diesem Fall wird die Gemeinde konkret prüfen müssen, ob diese Erheblichkeitsgrenze überschritten wird.

II.

Als Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung kommen zwei Alternativen in Betracht. Bei beiden Maßstäben ist die bebaute und befestigte Fläche maßgebend.

Zum einen kann die Fläche nach dem sogenannten Gebietsabflussbeiwert ermittelt werden, der eine durchschnittliche überbaute bzw. befestigte Fläche für Wohngebiete, Gewerbegebiete usw. festlegt. Die Ermittlung dieser Gebietsabflussbeiwerte erfolgt durch ein Ingenieurbüro. Der Grundstückseigentümer hat jederzeit die Möglichkeit, geringere überbaute/befestigte Flächen nachzuweisen, ggf. durch einen Nachweis, dass das Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet wird.

Bei der zweiten Alternative erfolgt für jedes Grundstück eine konkrete Betrachtung, welche überbaute/befestigte Fläche zur Niederschlagswassergebühr heranzuziehen ist. Bei dieser Alternative wird man in der Regel ein Fachbüro für die erstmalige Flächenermittlung und künftige Überprüfung beauftragen müssen. Die Ermittlung der befestigten Flächen erfolgt in der Regel über eine Befliegung.

III.

Die Schmutzwassergebühr würde wie bisher anhand der Wassermenge ermittelt werden. Als Teil der Schmutzwassergebühr kann auch eine Grundgebühr erhoben werden.

Ein eventueller Umstieg wäre entweder ab dem 01.01.2024 oder dem 01.01.2025 möglich. Es müssten jedoch als erster Schritt Angebote für die Befliegung eingeholt werden.

Beschluss 1:

Die Gemeinde ändert den bisherigen Gebührenmaßstab in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Künftig wird die sogenannte getrennte Abwassergebühr als Gebührenmaßstab herangezogen. Danach werden für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung Niederschlagswassergebühren und für die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung Schmutzwassergebühren erhoben.

Anwesend: 9

Ja: 9

Nein: 0

Beschluss 2:

Die Niederschlagswassergebühren werden auf der Grundlage der „tatsächlich angeschlossenen und versiegelten Grundstücksflächen“ ermittelt. Diese Grundstücksflächen werden über eine Befliegung ermittelt.

Der Erste Bürgermeister Herbert Fröhlich wird ermächtigt, ein Ingenieurbüro zu beauftragen, dass die nachfolgenden Leistungen ausschreibt:

- Befliegung des Gemeindegebiets,

- Beauftragung eines Fachbüros für die Ermittlung der befestigten Flächen.

Gegenstand des Vertrages mit dem Fachbüro ist auch die Ermittlung von Änderungen der befestigten Flächen im Rahmen von Neubauten oder Nachverdichtungen im Innenbereich für die Dauer von zunächst vier Jahren nach der Einführung der getrennten Abwassergebühr.

Anwesend: 9

Ja: 9

Nein: 0

Beschluss 3:

Mit der Kalkulation der Niederschlags- und Schmutzwassergebühr wird der Bayer. Kommunale Prüfungsband beauftragt

Anwesend: 9

Ja: 9

Nein: 0

3.Information über den Anschluss der Kläranlage Brünnsstadt an die Stadt Gerolzhofen

Die Gemeinde Frankenwinheim hat bei der Stadt Gerolzhofen den Antrag gestellt, den Ortsteil Brünnsstadt an die Kläranlage Gerolzhofen anschließen zu dürfen.

Der Stadtrat Gerolzhofen hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 hierzu folgenden Beschluss gefasst: „Die Stadt befürwortet die Anfrage der Gemeinde Frankenwinheim zum Anschluss der Kläranlage Brünnsstadt an die Kläranlage Gerolzhofen. Die Kosten für die Prüfung hat die Gemeinde Frankenwinheim zu tragen.“

Der Anschluss von Brünnsstadt an die Kläranlage in Gerolzhofen wird in der Bürgerversammlung in Brünnsstadt am 13.03.2023 besprochen. Wenn sich die Einwohner von Brünnsstadt positiv bezüglich des Anschlusses aussprechen, dann kann die Gemeinde Frankenwinheim vom Bauamt Gerolzhofen eine Kostenschätzung für die Prüfung einholen und dann gegebenenfalls die Prüfung in Auftrag geben.

4. Anzeige der Beseitigung Abbruch von Nebengebäuden auf der Fl.Nr. 94 und 95 in der Gemarkung Frankenwinheim

eingegangen am:	22.11.2021
Vorhaben:	Abbruch von Nebengebäuden
Bauort:	Gemeinde Frankenwinheim
Baugebiet:	
Gemarkung:	Frankenwinheim
Flurstücknummer:	94 und 95
Beurteilung gemäß BauGB:	§ 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)
Nachbarunterschriften:	

Hinweis: Der Antrag wurde umgehend zweifach an das LRA Schweinfurt weitergeleitet. Seitens der Gemeinde ist lediglich die Kenntnisnahme notwendig.

Beschluss:

Die Anzeige zur Beseitigung – Anzeige der Beseitigung – Abbruch von Nebengebäuden auf der Fl. Nr. 94 und 95 in der Gemarkung Frankenwinheim wird zur Kenntnis genommen.

4.a Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Gebäude mit Denkmalschutz in der Gemarkung Frankenwinheim

Antrag eingegangen am: 27.01.2023
Vorhaben: Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Gebäude mit Denkmalschutz
Baugebiet:
Gemarkung: Frankenwinheim
Flurstücknummer: 79
Beurteilung gemäß BauGB: § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)
Nachbarunterschriften:

Hinweis 1: Der Antragsteller möchte auf dem Dach seines Gebäudes, welches unter Denkmalschutz steht, eine Photovoltaikanlage errichten.

Beschluss:

Der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Gebäude mit Denkmalschutz in der Gemarkung Frankenwinheim wird zugestimmt.

Anwesend: 9

Ja: 9

Nein: 0

5. Isolierte Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf der Fl.Nr. 786/32 in der Gemarkung Frankenwinheim

eingegangen am: 23.01.2023
Vorhaben: Bau einer Gartenhütte
Bauort: Frankenwinheim
Baugebiet: "Schlossgarten II"
Gemarkung: Frankenwinheim
Flurstücknummer: 786/32
Beurteilung gemäß BauGB: § 30 (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans)
Nachbarunterschriften: vollständig
Befreiungen:

Hinweis: Gem. Art. 57 BayBO ist die Errichtung von Gebäuden bis 75 m³ verfahrensfrei. Das Bauvorhaben widerspricht jedoch einer Festsetzung des Bebauungsplanes.

1. **Baugrenze**

Festsetzung: Baugrenze gem. Bebauungsplan
Befreiung: Überschreitung der Baugrenze nach Osten

Beschluss:

Der Isolierten Befreiung zum Bau einer Gartenhütte auf der Fl.Nr. 786/32 in der Gemarkung Frankenwinheim wird zugestimmt.

Die Gemeinde Frankenwinheim erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Anwesend: 9

Ja: 9

Nein: 0

6. Sonstiges

Bekanntgabe von Beschlüssen, bei denen die Nichtöffentlichkeit weggefallen ist
- Beauftragung Schallgutachten für Frankenwinheim und Brunnstadt

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Montag, den 27.02.2023 im Begegnungszentrum Frankenwinheim statt.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:46 Uhr

gez. Herbert Fröhlich
Erster Bürgermeister

gez. Marcella Reichl
Schriftführerin